

**Satzung
zur Regelung
von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Langerringen**



in der Fassung der konstituierenden Sitzung vom 04. Mai 2020

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Langerringen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und **16** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **drei** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(4) Weitere Ausschüsse werden nicht bestellt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **600,00 €/jährlich**, zeitanteilig zahlbar im Nachhinein zum Ende eines Kalenderjahres bzw. zum Ende der Wahlperiode.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist **Beamter auf Zeit**.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

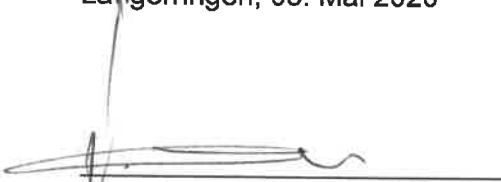
Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Langerringen, 05. Mai 2020





 Marcus Knoll,
 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 1-3 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – BekV), der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern über das Kommunale Bekanntmachungswesen und § 31 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Langerringen)

über den Erlass der

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**


Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde vom Gemeinderat Langerringen in seiner Sitzung am 04. Mai 2020 beschlossen. Die Satzung wurde am 05. Mai 2020 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen formell ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 05. Mai 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Zimmer Nr. 5, Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang in der Gemeindetafel am Rathaus Langerringen hingewiesen.

Der Aushang wurde am 05. Mai 2020 angeheftet und am 26. Mai 2020 wieder abgenommen.

Langerringen, 27. Mai 2020





 Marcus Knoll,
 1. Bürgermeister

